

Seite

Erläuternde Auszüge aus der Röntgenverordnung	2
- Grundlegende Betriebsvoraussetzung	
- Zur Anwendung berechnigte Personen und deren Fachkunde	
- Qualitätssicherung	
Strahlenschutz- und Abnahmeprüfung.....	3
- Strahlenschutzprüfung durch Sachverständigen nach § 4 RöV	
- Wiederholungsprüfung durch Sachverständigen nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV	
- Abnahmeprüfung nach § 16 RöV	
- Wichtiger Hinweis	
Auftrag für die Sachverständigenprüfung (Kopiervorlage).....	4
Antrags- oder Anzeigeverfahren nach RöV.....	5
- Antrag auf Genehmigung nach § 3 RöV	
- Anzeige der Inbetriebnahme nach § 4 RöV (Regelfall)	
- Anzeige von Änderungen	
- Anzeige der Beendigung des Betriebes	
- Prüfbericht(e) des Sachverständigen nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV	
- Anmeldung bei der „Zahnärztlichen Stelle“ nach § 17a Abs. 4 RöV	
Anzeige / Antrag an die Aufsichtsbehörde (Kopiervorlage).....	6
Anmeldung bei der „Zahnärztlichen Stelle“ (Kopiervorlage).....	7
Checkliste zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen nach RöV	8
Checkliste zur Erstellung einer Arbeitsanweisung nach § 18 (2) RöV.....	9
Konstanzprüfung eines Dentalröntgengerätes und der Filmverarbeitung (Kopiervorlage)	10
Konstanzprüfung eines 2. Dentalröntgengerätes mit Filmtechnik (Kopiervorlage)	11
Konstanzprüfung des OPTG und FRS mit Filmtechnik (Kopiervorlage)	12
Konstanzprüfung am Befundungsmonitor (Kopiervorlage)	13
Konstanzprüfung eines digitalen Dentalröntgengerätes (Kopiervorlage)	14

Erläuternde Auszüge aus der Röntgenverordnung

Grundlegende Betriebsvoraussetzung

Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung muss nach der Röntgenverordnung (RöV) der zuständigen Behörde angezeigt werden. CE-gekennzeichnete bzw. der Bauart nach zugelassene Röntgengeräte dürfen genehmigungsfrei betrieben werden, die Inbetriebnahme ist der Behörde jedoch spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Liegt dagegen keine Bauartzulassung vor, ist der Betrieb genehmigungspflichtig. Bei wesentlichen Änderungen, die den Strahlenschutz beeinflussen können (Betreiberwechsel, gerätetechnische Änderungen), ist jeweils entsprechend zu verfahren.

Röntgeneinrichtungen dürfen nur in dafür zugelassenen Räumen betrieben werden. Durch eine Sachverständigenprüfung ist zu belegen, dass das Röntgengerät überprüft wurde, Schutzeinrichtungen (Bleischürze, Kinnschild) vorhanden sind, bauliche Voraussetzungen der Aufstellung erfüllt sind, der Kontrollbereich gekennzeichnet ist und eine Überprüfung der vom Hersteller bzw. Lieferanten vorgenommenen Abnahmeprüfung ergeben hat, dass die erforderliche Bildqualität mit möglichst geringer Strahlenexposition erreicht wird. Auch bei Betreiberwechsel, Austausch oder wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle fünf Jahre sind Röntgeneinrichtungen von einem Sachverständigen zu überprüfen. Der Prüfbericht ist an die zuständige Behörde zu senden.

Nach § 18, Abs. 2 sind für jede Röntgeneinrichtung zur Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen schriftliche Arbeitsanweisungen für die an dieser Einrichtung häufig vorgenommenen Untersuchungen zu erstellen.

Zur Anwendung berechtigte Personen und deren Fachkunde

Wer Röntgenstrahlen in der Zahnmedizin anwendet, muss die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde besitzen. Strahlenschutzverantwortlicher ist der Betreiber der Röntgeneinrichtung. Soweit dies für einen sicheren Betrieb notwendig ist, z. B. für eine Vertretung in einem Krankheitsfall oder Urlaub, hat er die erforderliche Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und gegenüber der zuständigen Behörde mit Nachweis der Fachkunde zu benennen. Der Strahlenschutzverantwortliche bzw. der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass unnötige Strahlenexpositionen vermieden werden, notwendige Strahlenexpositionen so gering wie möglich gehalten und die Schutzvorschriften beachtet werden. Personen, die Röntgenstrahlen anwenden, müssen Kenntnisse im Strahlenschutz erworben haben, durch einen Fachkundigen in die sachgerechte Handhabung eingewiesen sein und sind jährlich über die Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren, Schutzmaßnahmen und die für ihre Tätigkeit wesentlichen Inhalte der Röntgenverordnung zu unterweisen.

Qualitätssicherung

Der Qualitätssicherung unter dem Gesichtspunkt des Strahlenschutzes dienen Abnahmeprüfungen durch den Hersteller oder Lieferanten, Sachverständigenprüfungen und regelmäßige Konstanzprüfungen. Aufgabe der Zahnärztlichen Stellen ist es, anhand regelmäßig angeforderter Patientenaufnahmen und Aufzeichnungen über die Konstanzprüfungen Vorschläge zur Verringerung der Strahlenexposition zu geben.

Für das Betreiben von Röntgeneinrichtungen mit CE-Kennzeichnung gelten neben den Vorschriften der Röntgenverordnung seit dem 01.01.1995 auch die Vorschriften des Medizinproduktegesetzes. Röntgeneinrichtungen sind Medizinprodukte im Sinne des MPG, wenn sie eine CE-Kennzeichnung tragen oder aus einzelnen mit CE-Kennzeichnung versehenen Komponenten zu einem System zusammengesetzt sind.

Strahlenschutz- und Abnahmeprüfung

- **Strahlenschutzprüfung (Sachverständigenprüfung) nach § 4 RöV**

Wenn für das vorgesehene Röntgengerät ein Bauartzulassungsschein (§ 8 RöV) vorliegt, erfolgt die Anzeige bei der Aufsichtsbehörde nach § 4 RöV.

Falls keine Bauartzulassung vom Hersteller des Röntgengerätes beantragt worden ist oder diese nicht erteilt wurde, ist ein Antrag auf Genehmigung nach § 3 RöV zu stellen.

Die **Übernahme** eines betriebsbereiten Röntgengerätes in Verbindung mit einem **Praxisankauf** erfordert grundsätzlich eine Strahlenschutzprüfung nach § 4 RöV. Ausnahmen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde stattfinden, wenn sich die letzte, vorangegangene Strahlenschutzprüfung in einem Zeitraum bewegt, den die Behörde als unbedenklich erachtet.

- **Grundlegender Hinweis zur Betriebsvoraussetzung**

Um eine Röntgeneinrichtung betreiben zu dürfen, ist gegenüber der Aufsichtsbehörde der Nachweis der aktuellen Fachkunde zu erbringen. Die aktuelle Fachkunde muss im Geltungsbereich der RöV erworben und auch hier bescheinigt sein. Als Bescheinigung gilt die Urkunde, der in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Approbation. Wenn deren Ausstellung mehr als 5 Jahre zurückliegt, ist eine Bescheinigung über die Aktualisierung der Fachkunde beizubringen.

- **Wiederholungsprüfung durch Sachverständigen nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV**

Bei unveränderten Voraussetzungen (baulich und geräteseitig) ist durch den Betreiber eine Wiederholungsprüfung in Zeitabständen von längstens 5 Jahren zu veranlassen.

- **Abnahmeprüfung nach § 16 RöV**

Der Hersteller oder Lieferant einer Röntgenanlage führt vor der Übergabe an den Betreiber eine Abnahmeprüfung an der Röntgeneinrichtung durch. Zur Abnahmeprüfung gehört auch die Ermittlung der Referenzwerte für die Konstanzprüfung. Die ermittelten Daten und Referenzwerte der Abnahmeprüfung sind in einem Protokoll zu dokumentieren. Dieses Protokoll ist einem Sachverständigen nach RöV zur Bestätigung vorzulegen.

Das bestätigte Protokoll der Abnahmeprüfung besitzt eine unbefristete Gültigkeit (auch bei Betreiberwechsel). Eine erneute Abnahmeprüfung ist nur dann erforderlich, wenn eine Veränderung an der Röntgeneinrichtung stattfindet, die Einflüsse auf festgelegte Röntgendosen haben kann.

- **Wichtiger Hinweis zu Begriffen**

Die Begriffe Strahlenschutzprüfung (Sachverständigenprüfung) und Abnahmeprüfung sind in ihren Bedeutungen unterschiedlich einzuordnen und können bei Verwechslung zu rechtlich nachteiligen Folgen für den Betreiber der Röntgeneinrichtung führen.

Auftrag für die Sachverständigenprüfung

An

Auftraggeber (Praxisstempel):

Sprechzeiten der Praxis:

Auftrag zur Strahlenschutzprüfung nach Röntgenverordnung (RöV)

Für jede Anlage bitte eine Zeile benutzen und nur ankreuzen

Röntgenanlage			Standort		Bildverarbeitung		Anlass gemäß Röntgenverordnung				
TUB (Einzel- bild)	OPTG	FRS	separater Raum	Behandl.- Raum	Film	digital	Wieder- holung	Neugerät	Wechsel Strah- lensch- Verant- wortlicher	Standort- wechsel	andere

Kontrolle der Abnahmeprüfung an Befundungsmonitoren

Für jedes Gerät bitte eine Zeile benutzen und nur ankreuzen

Bauart			Standort		Anlass für die Abnahmeprüfung		
TFT	CRT	andere	separater Raum	Behandlungs- Raum	Neugerät	Ersatz	Standortwechsel

Bemerkungen:

Berlin, _____
Datum

Unterschrift des Auftraggebers/Betreibers
nach § 13 Abs. 1 RöV oder des zur Vertretung Berechtigten

Antrags- oder Anzeigeverfahren nach RöV

Antrag auf Genehmigung nach § 3 RöV

Wer eine Röntgeneinrichtung betreibt, bedarf nach § 3 Abs. 1 RöV der Genehmigung. Ausnahme: Röntgeneinrichtungen, deren Röntgenstrahler der Bauart nach zugelassen sind (§ 4 RöV). Bei Praxisgemeinschaften oder Gemeinschaftspraxen ist jeder Teilnehmer der entsprechenden Gesellschaft als Strahlenschutzverantwortlicher zu betrachten, somit muss jeder Strahlenschutzverantwortliche die Genehmigung beantragen.

Anzeige der Inbetriebnahme nach § 4 RöV (Regelfall)

Wer eine Röntgeneinrichtung betreibt, deren Röntgenstrahler der Bauart nach zugelassen ist, bedarf einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 RöV nicht, wenn die Inbetriebnahme spätestens 2 Wochen vorher bei der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt wird. Bei Praxisgemeinschaften oder Gemeinschaftspraxen ist jeder Teilnehmer der entsprechenden Gesellschaft als Strahlenschutzverantwortlicher zu betrachten, somit muss jeder Strahlenschutzverantwortliche die beabsichtigte Inbetriebnahme anzeigen.

Anzeige von Änderungen

Betreiberwechsel sowie Änderungen, die den Strahlenschutz beeinflussen können, sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anzeige der Beendigung des Betriebes

Die Beendigung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung ist den zuständigen Stellen anzuzeigen (§ 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 7 RöV).

Prüfbericht(e) des Sachverständigen nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 RöV

Wer eine Röntgeneinrichtung betreibt, hat die Röntgeneinrichtung in Abständen von längstens fünf Jahren durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Sachverständigen überprüfen zu lassen und eine Durchschrift des Prüfberichtes an die zuständige Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Anmeldung bei der „Zahnärztlichen Stelle“ nach § 17a Abs. 4 RöV

Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung ist bei der „Zahnärztlichen Stelle“ der Zahnärztekammer Berlin unverzüglich anzumelden. Ein Kopie dieser Anmeldung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Anzeige / Antrag an die Aufsichtsbehörde

Absender (Praxisstempel):

Landesamt für Arbeitsschutz,
Gesundheitsschutz
und technische Sicherheit (LAGetSi)
Referat I D
Turmstraße 21,
10559 Berlin

- Anzeige einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Röntgenverordnung (RöV)
- Antrag auf Genehmigung einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Röntgenverordnung (RöV)
- hier: Neueinrichtung
- Neueinrichtung, Ersatz für die im Sachverständigenbericht
Bericht Nr.: _____ beschriebene Anlage
- Wesentliche Änderung der im Sachverständigenbericht
Bericht Nr.: _____ beschriebenen Anlage
- Betreiberwechsel
Vorgänger: _____

Diese/r Anzeige/Antrag bezieht sich auf folgende Röntgeneinrichtung/en (Typ/en):

Name und Anschrift des Strahlenschutzverantwortlichen (Betreiber nach § 13 Abs. 1 RöV)

Name: _____

Anschrift: _____

Die Prüfung der Röntgeneinrichtung/en nach § 4 Abs. 1 RöV wurde/n

- bereits durchgeführt (siehe Prüfbericht Nr. _____)
- am _____ beim Sachverständigen schriftlich beantragt.

Der aktuelle Nachweis der zahnärztlichen Fachkunde im Strahlenschutz

- ist dieser/em Anzeige/Antrag beigelegt
- liegt Ihnen bereits vor.

Eine Kopie der Anmeldung bei der „Zahnärztlichen Stelle“ ist dieser/em Anzeige/Antrag beigelegt

Berlin, _____
Datum

Unterschrift des Strahlenschutzverantwortlichen
nach § 13 Abs. 1 RöV oder des zur Vertretung Berechtigten

Anmeldung bei der Zahnärztlichen Stelle

Absender (Praxisstempel):

Zahnärztekammer Berlin
„Zahnärztliche Stelle“
Stallstraße 1

10585 Berlin

Anmeldung einer Röntgeneinrichtung

Hiermit melde ich den Betrieb, des/der in den anliegenden Kopie/n beschriebenen Röntengeräte/s an.

Berlin, _____
Datum

Unterschrift des Strahlenschutzverantwortlichen
nach § 13 Abs. 1 RöV oder des zur Vertretung Berechtigten

Anlage: Protokoll (Kopie/en) über die Abnahmeprüfung von Röntgeneinrichtungen des Herstellers bzw. Lieferanten.

Checkliste zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen nach RöV

Röntgenverordnung (RöV)	Fachkundenachweise und Kenntnisse im Strahlenschutz	Strahlenschutzverantwortlicher Anzuzeigen beim LAGetSi	<ul style="list-style-type: none"> - Approbation - Fachkundekurs (Teilnahmebescheinigung) - Aktualisierung der Fachkunde (Teilnahmebescheinigung)
		Strahlenschutzbeauftragter (schriftliche Bestellung durch den Strahlenschutzverantwortlichen, mit Festlegung der Befugnisse) Anzuzeigen beim LAGetSi	<ul style="list-style-type: none"> - Approbation - Fachkundekurs (Teilnahmebescheinigung) - Aktualisierung der Fachkunde (Teilnahmebescheinigung) - Kopie der Bestellung an die Aufsichtsbehörde
		Zahnmedizinische Fachangestellte, Zahnarzthelferin oder Stomatologische Schwester	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsabschlussnachweis - Sachkenntniskurs (Teilnahmebescheinigung) - Aktualisierung der Sachkenntnisse (Teilnahmebescheinigung)
	Röntgenbetriebsbuch	Zulassungsschein des Röntgenstrahlers	
		<ul style="list-style-type: none"> - CE-Zertifikate und Konformitätsbescheinigung - Übergabe- und Einweisungsprotokoll - Bedienungsanleitung 	
		<ul style="list-style-type: none"> - Sachverständigenbescheinigung über Strahlenschutzprüfung n. § 4 RöV - Sachverständigenbescheinigung über Strahlenschutzprüfung n. § 18 RöV (Wiederholungsprüfung) - Kopie der Anzeige zum Betrieb der Röntgeneinrichtung an die Aufsichtsbehörde - Kopie der Mitteilung über den Betrieb der Röntgeneinrichtung an die „Zahnärztliche Stelle“ - Protokoll der Abnahmeprüfung mit Bestätigung eines Sachverständigen - Protokoll einer Teilabnahmeprüfung (notwendig bei Änderung eines Parameters aus der ursprünglichen Abnahmeprüfung) - Bei Abnahmeprüfung/Teilabnahmeprüfung hergestellte Referenzaufnahmen 	
		<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse der Konstanzprüfungen : <ul style="list-style-type: none"> ▪ arbeitstägliche Prüfung von Befundungsmonitoren (wenn betrieben) ▪ wöchentliche Prüfung der Filmverarbeitung (wenn betrieben) ▪ monatliche Prüfung von Röntgengeräten ▪ jährliche Prüfung von Dunkelkammereinrichtungen (wenn betrieben) 	
		<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsanweisungen - Aufzeichnungen über jährliche Mitarbeiterbelehrungen 	
	- Wartungs- und Instandsetzungsberichte		
	Aufzeichnungen über Befragung der Patienten		
Dokumentation der Indikationsstellung für die jeweilige Rö.-Aufnahme in die Karteikarte			
Dokumentation des Befundes für die jeweilige Rö.-Aufnahme in die Karteikarte			
Dokumentation der Röntgenuntersuchung im Röntgenpass			
Aufbewahrung der Röntgenaufnahmen/-aufzeichnungen 10 Jahre nach der letzten Rö.-Untersuchung. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Aufzeichnungen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufzubewahren			

Checkliste zur Erstellung einer Arbeitsanweisung nach § 18 (2) RÖV

1. Rechtfertigende Indikation, Befragung	
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtfertigende Indikation eintragen - Dokumentation der Ergebnisse der Befragung 	<ul style="list-style-type: none"> > <i>Wohin eintragen?</i> > <i>Was soll abgefragt werden?</i>
2. Vorbereitende Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> - Filmformat auswählen, Sensor bzw. Speicherfolie überprüfen, Film- oder Sensorhalterung vorbereiten - Prüfung der Funktionstüchtigkeit von.....? - Was muss bereitgelegt werden? - Zusätzliche Vorbereitungen? - Hygieneschutz? - Einstellung notwendiger Parameter 	<ul style="list-style-type: none"> > <i>z. B. Watterollen</i> > <i>z. B. zusätzlicher Blendeinschub</i> > <i>z. B. am Kabelsensor, Speicherfolie</i> > <i>z. B. Röhrenspannung, Aufnahmesymbol</i>
3. Vorbereitung des Patienten	
<ul style="list-style-type: none"> - notwendige Entfernung von Fremdkörpern - notwendige Schutzausrüstung Patient + Ausführer - Festlegung der einzunehmenden Körperhaltung - Wie muss Ausrichtung des Kopfes erfolgen? - notwendige Hinweise an den Patienten 	<ul style="list-style-type: none"> > <i>z. B. Zahnersatz, Schmuck, Brille</i> > <i>z. B. Schürze, Kinnschild</i> > <i>z. B. ruhige Atmung</i>
4. Durchführung der Aufnahme	
<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung Aufenthalt der/des Untersuchenden, - Differenzierung verschiedener Aufnahmemöglichkeiten (z. B. beim Fernröntgen) 	<ul style="list-style-type: none"> > <i>Vorgehensweisen genau festlegen</i>
5. Nachsorge	
<ul style="list-style-type: none"> - Ggf. Film- und Sensorhalter aus Mund entfernen - Persönliche Schutzausrüstung abnehmen - Gerät ausschalten - Ggf. Entfernung Einwegumhüllung - Hygiene-Maßnahmen am Arbeitsplatz - Ggf. Filmverarbeitung durchführen - Ggf. komplexen Auslesevorgang der Speicherfolie vornehmen - Handschuhe entsorgen - Händedesinfektion - Ggf. digitale Bilder betrachten und bearbeiten 	
6. Aufzeichnung der Untersuchungsparameter	
<ul style="list-style-type: none"> - Eintrag in den Röntgenpass 	<ul style="list-style-type: none"> > <i>Zeitpunkt, Belichtungsparameter (ggf. Nomogramm verwenden)</i>
7. Bildauswertung und Dokumentation des Röntgenbefundes in den Patientenunterlagen	

Konstanzprüfung eines Dentalröntgengerätes und der Filmverarbeitung in Anlehnung an DIN 6868 Teil 5

2 Jahre Aufbewahrungsfrist nach § 16 Abs. 4 RÖV

Name und Anschrift der Praxis:	Prüfung des Jahres 20 ____
Röntgengerät: _____	
Röntgenfilm: _____ Entwicklungsmaschine: _____	
Sollwerte: Belichtungszeit ____ sec Entwicklungszeit ____ min Entwicklertemperatur ____ °C	

	E-Temp ¹	Dichte ²	Entw. ³	Fix. ⁴		E-Temp ¹	Dichte ²	Entw. ³	Fix. ⁴
1.KW					27.KW				
2.KW					28.KW				
3.KW					29.KW				
4.KW					30.KW				
5.KW					31.KW				
6.KW					32.KW				
7.KW					33.KW				
8.KW					34.KW				
9.KW					35.KW				
10.KW					36.KW				
11.KW					37.KW				
12.KW					38.KW				
13.KW					39.KW				
14.KW					40.KW				
15.KW					41.KW				
16.KW					42.KW				
17.KW					43.KW				
18.KW					44.KW				
19.KW					45.KW				
20.KW					46.KW				
21.KW					47.KW				
22.KW					48.KW				
23.KW					49.KW				
24.KW					50.KW				
25.KW					51.KW				
26.KW					52.KW				

¹ Angaben in ° C; ² Tendenz höhere Dichte (+); keine Veränderung (Ø); Tendenz geringere Dichte (-); Toleranzüberschreitung (x);
³ Datum des Neuansatzes des Entwicklers; ⁴ Datum des Neuansatzes des Fixierers

Konstanzprüfung eines 2. Dentalröntgengerätes in Anlehnung an DIN 6868 Teil 5

2 Jahre Aufbewahrungsfrist nach § 16 Abs. 4 RÖV

Name und Anschrift der Praxis:	Prüfung des Jahres
	20 _____
Röntgengerät: _____	
Röntgenfilm: _____	
Sollwert der Belichtungszeit: _____ sec	

Monat	Datum	Dichte ¹
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

¹ Tendenz höhere Dichte (+), keine Veränderung (∅); Tendenz geringere Dichte (-); Toleranzüberschreitung (x)

Konstanzprüfung des OPTG und FRS

in Anlehnung an DIN 6868 Teil 5

2 Jahre Aufbewahrungsfrist nach § 16.4 RÖV

Name und Anschrift der Praxis:	Prüfung des Jahres
	20 ____

Panoramaschichtgerät Typ: _____

Röntgenfilm: _____ Verstärkerfolie: _____

Kassettenanzahl: _____ Stück Entwicklungszeit: _____ min Entwicklungstemperatur: _____ °C

Spannungssollwert: _____ kV Stromsollwert: _____ mA

Fernröntgenseitenbild Gerätetyp: _____

Röntgenfilm: _____ Verstärkerfolie: _____

Kassettenanzahl: _____ Stück Entwicklungszeit: _____ min Entwicklungstemperatur: _____ °C

Spannungssollwert: _____ kV Stromsollwert: _____ mA Belichtungssollwert: _____ sec

Panoramaschichtbild					Fernröntgenseitenbild				
Monat	Datum	Kassette Nr.	Dichte ¹	Nutzstrahl-feld ²	Monat	Datum	Kassette Nr.	Dichte ¹	Nutzstrahl-feld ²
Januar					Januar				
Februar					Februar				
März					März				
April					April				
Mai					Mai				
Juni					Juni				
Juli					Juli				
August					August				
Sep.					Sep.				
Oktober					Oktober				
November					November				
Dezember					Dezember				

¹ Tendenz höhere Dichte (+), keine Veränderung (Ø), Tendenz geringere Dichte (-), Toleranzüberschreitung (x)
² Nutzstrahlenfeld ist allseitig von nicht belichtetem Rand umgeben (Ø), Nutzstrahlenfeldbegrenzungen nicht sichtbar (-)

Konstanzprüfung am Befundungsmonitor

Erfassung der Durchführung gemäß QS - Richtlinie (RöV)

2 Jahre Aufbewahrungsfrist nach § 16.4 RöV

Name und Anschrift der Praxis:

Prüfung des Jahres

20 ____

Bildwiedergabegerät (Monitor):

Hersteller/Typ _____ Standort: _____

Testbild: SMPTE Andere _____

Grauwertwiedergabe: Prüfzyklus - arbeitstäglich

KW ↓	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	KW ↓	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1								27							
2								28							
3								29							
4								30							
5								31							
6								32							
7								33							
8								34							
9								35							
10								36							
11								37							
12								38							
13								39							
14								40							
15								41							
16								42							
17								43							
18								44							
19								45							
20								46							
21								47							
22								48							
23								49							
24								50							
25								51							
26								52							

Technische Wiedergabeparameter: Prüfzyklus - monatlich

Monat	➔	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Bildgeometrie													
Kontrastauflösung													
Farbartefakte													

Kennzeichnung der Ergebnisse: Tendenz keine Veränderung (Ø); Toleranzüberschreitung (x). Kein Arbeitstag (/)

Konstanzprüfung eines Dentalröntgengerätes

in Anlehnung an DIN 6868 Teil 5

- Röntgeneinrichtungen mit digitalen Bildempfängersystemen -

2 Jahre Aufbewahrungsfrist nach § 16.4 RöV

Name und Anschrift der Praxis:	Prüfung des Jahres
	20 ____

Röntgeneinrichtung:	
Hersteller	
Typ	
Digitales Bildempfängersystem:	
Typ	
Name	
Bezeichnung	

An jedem Röntgengerät: monatlich

Monat →	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Auflösung LP/mm *												
Mindestkontrast sichtbar **												
Grauwertvergleich ***												
Tubus in Ordnung (nur intraoral)												
Ablauf gleichmäßig (nur Panorama)												
Unbelichteter Rand umlaufend erkennbar **** (nur Panorama u. FRS)												

- * 5.0 LP/mm erkennbar für intraoral - 2.5 LP/mm erkennbar für Panorama und FRS
- ** 4 Kontrastbohrungen erkennbar für intraoral
2 Kontrastbohrungen erkennbar für Panorama
1 Kontrastbohrung erkennbar für FRS
- *** Abweichung vom Bezugswert max. 20 %
- **** Nur oben und unten

Kennzeichnung der Ergebnisse: Tendenz keine Veränderung (Ø); Toleranzüberschreitung (x).
--